

[Home](#) [Rundschreiben](#)[BVB 157/2020 - 01.12.2020](#)

## **Lkw-Maut: Verhinderung der Verjährung von Erstattungsansprüchen aus 2017 - Musterschreiben**

**Die Erstattung der zu Unrecht in die Maut einberechneten Kosten für die Verkehrspolizei muss für Ansprüche aus 2017 bis spätestens 31. Dezember 2020 schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr beantragt werden. Musterschreiben anbei.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit [Rundschreiben BVB 155/2020](#) vom 30. November 2020 mitgeteilt, durften nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs die Kosten der Verkehrspolizei bei der Berechnung der Mautgebühren nicht berücksichtigt werden. Deshalb wurde die Lkw-Maut in Deutschland in der Vergangenheit falsch berechnet. Damit haben die Betroffenen in den letzten Jahren überhöhte Mautgebühren entrichtet.

Wie im vorgenannten Rundschreiben mitgeteilt, können derzeit Erstattungen wegen überhöhter Mautzahlungen seit dem Jahr 2017 beantragt werden. **Um eine Verjährung von Ansprüchen aus 2017 zu vermeiden, muss die Erstattung bis spätestens 31. Dezember 2020 schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr beantragt werden.** Zu diesem Zweck finden Sie in der Anlage ein Musterschreiben.

Unsere Bemühungen von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ein unbürokratisches und schnelles Verwaltungsverfahren in Form eines einheitlichen Antragsformulars einzurichten, werden wohl erst nach dem endgültigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen aufgegriffen werden. Da mit dem Urteil jedoch nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen ist, müssen Unternehmen, die ihre Erstattungsansprüche aus 2017 geltend machen wollen, die Erstattung schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr beantragen.

### **Antragstellung durch betroffene Unternehmen**

Betroffene Unternehmen, die Erstattungsansprüche geltend machen wollen, sollten sich möglichst umgehend schriftlich an das Bundesamt für Güterverkehr wenden. Zu diesem Zweck finden Sie in der Anlage ein Musterschreiben. Die schriftliche Beantragung der Erstattung bis zum 31. Dezember 2020 beim Bundesamt für Güterverkehr verhindert gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 BFStrMG i. V. m. § 21 Abs. 2 BGebG die Verjährung der Erstattungsansprüche aus 2017.

Der Antrag kann entweder postalisch an die im Muster genannte Anschrift oder per Fax an die im Muster genannte Nummer geschickt werden. Der Vorteil des Versands per Fax im Vergleich zur einfachen postalischen Versendung liegt darin, dass die betroffenen Unternehmen mit dem Sendeprotokoll über einen Nachweis des Versands verfügen. Ansonsten empfehlen wir den Versand per Einwurf-Einschreiben.

**Der Erstattungsantrag sollte auf dem Briefbogen des Unternehmens an das Bundesamt für Güterverkehr gesandt werden.** Nach Auskunft des Bundesamtes für Güterverkehr ist darauf zu achten, dass der Antrag von einer vertretungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist) unterschrieben wird und zusätzlich Name und Vorname leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift aufgenommen werden.

**Nachweise über die Höhe der gezahlten Maut, wie beispielsweise die Mautaufstellung der Toll Collect GmbH, müssen dem Erstattungsantrag nicht beigefügt werden.** Diese Nachweise – insbesondere die Mautaufstellung der Toll Collect GmbH – sollten die betroffenen Unternehmen aber in jedem Fall **aufbewahren**, um sie – falls erforderlich – **auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr** vorlegen zu können.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird den Eingang des Erstattungsantrags unter Nennung eines Aktenzeichens bestätigen. Vor Erstattung der zu viel gezahlten Maut wird das Bundesamt für Güterverkehr von den Antragstellern

sowohl die Mautaufstellung Toll Collect als auch die aktuelle Kontoverbindung abfragen.

Um Erstattungsansprüche geltend zu machen können betroffene Unternehmen das beigefügte Musterschreiben nutzen (vgl. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa



[Musterschreiben - Formular\\_Erstattung-LKW-Maut 01.12.2020.docx](#)